



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.457/5-V/1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz 1985 geändert wird

Gesetzesentwurf	
Zl.	601-GE/1985
Datum	1985 07 22
Verteilt	24. Juli 1985 gah

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

St. Otzwanger

- 2 -

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

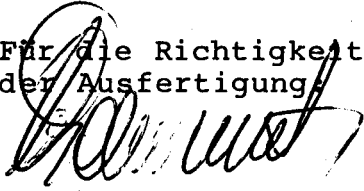
20. September 1985.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet:

"§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die in
Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war, fand jedoch ein
Bürgerbeteiligungsverfahren statt, so läuft die Frist von dem der Anhörung folgenden Tag an oder ab dem Verstreichen der im § 36e Abs. 1 AVG bezeichneten Frist.

2. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein

- 2 -

Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

Artikel II

(1) Art. I Z 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit
Art. I Z 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Feber 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die Möglichkeit von Bürgerbeteiligungsverfahren ist bei der Regelung der Fristen für Säumnisbeschwerden zu berücksichtigen.

Neuordnung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand infolge der Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof.

Ziel:

Ausnahme der Dauer des Bürgerbeteiligungsverfahrens aus der Frist für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde.

Anpassung der Regelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsgerichtshofverfahren an die Bestimmung des § 146 Abs. 1 ZPO.

Kosten:

keine

E r l ä u t e r u n g e n

Zu Art. I Z 1:

Die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens führt verständlicherweise zu einer gewissen Verlängerung der Verwaltungsverfahren. Diese Verlängerung der Verwaltungsverfahren soll aber nicht dazu führen, daß im verstärkten Maße Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß die Dauer eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht in die sechs Monate-Frist des § 27 VwGG einzurechnen ist.

Zu Art. I Z 2:

In seinem Erkenntnis vom 27. Februar 1985, G 53/83, G 57/83, G 75/84, G 116/84, hat der Verfassungsgerichtshof mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1986 den § 46 Abs. 1 VwGG als verfassungswidrig aufgehoben. Es bedarf daher einer Neuregelung der Bestimmung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 46 Abs. 1 VwGG 1985 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben. Nach § 46 Abs. 1 VwGG (in der aufgehobenen Fassung) schloß jede Art von Verschulden der Partei an einer Fristversäumnis für diese eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Die durch die ZPO-Novelle BGBl.Nr. 135/1983 neugefaßte Regelung des § 146 Abs. 1 ZPO dagegen schließt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aus, wenn es sich bei dem Verschulden an der Fristversäumnis nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

In dieser unterschiedlichen Rechtslage sah der Verfassungsgerichtshof eine durch den Gleichheitsgrundsatz verbotene unterschiedliche Regelung ohne sachliche

- 2 -

Rechtfertigung. Im Verfassungsgerichtshofverfahren ist nämlich die ZPO subsidiär anzuwenden, somit auch der § 146 Abs. 1 ZPO. Ein Beschwerdeführer ist daher besser gestellt, wenn er sich bei Fristversäumnis an den Verfassungsgerichtshof wendet, der unter Anwendung des § 146 Abs. 1 ZPO ein Verschulden an der Fristversäumnis innerhalb gewisser Grenzen bei der Entscheidung unberücksichtigt lassen kann, als wenn er sich an den Verwaltungsgerichtshof wendete, der bei Verschulden die Wiedereinsetzung ablehnen müßte. Da aber eine Wiedereinsetzung vor dem Verfassungsgerichtshof im Falle der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch für diesen rechtsverbindlich ist, hängt die unterschiedliche Stellung des Beschwerdeführers davon ab, an welchen Gerichtshof er sich wandte. Dieses besondere Verhältnis zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde, insbesondere die Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, führt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer. Diese ist dadurch bedingt, daß die beiden Gerichtshöfe unterschiedliche Verfahrensvorschriften anzuwenden haben.

Aus den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß die Regelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jener der ZPO, d.h. jener, die auch für den Verfassungsgerichtshof gilt, anzupassen ist. Dadurch wird vermieden, daß ein Beschwerdeführer unterschiedlich behandelt wird, je nachdem an welchen der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes er sich mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung wendet. Die vorgeschlagene Regelung folgt soweit wie möglich jener des § 146 Abs. 1 ZPO.

Zu Art. II:

Da der derzeit noch geltende § 46 Abs. 1 VwGG mit Ablauf des 31. Jänner 1986 außer Kraft treten wird, war als Inkrafttretensdatum der 1. Feber 1986 vorzusehen.

- 3 -

Das Inkrafttreten der Neufassung des § 27 VwGG hängt vom Zeitpunkt der Einführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens ab. Da dieser Zeitpunkt derzeit noch nicht bekannt ist, konnte ein konkretes Datum nicht angegeben werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

bisherige Fassung

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die in Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

§ 46.(1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist einer Partei, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

neue Fassung

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die in Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war, fand jedoch ein Bürgerbeteiligungsverfahren statt, so läuft die Frist von dem der Anhörung folgenden Tag an oder ab dem Verstreichen der im § 36e Abs. 1 AVG bezeichneten Frist.

§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

